

RWA-Optimierung in der CRR III im Kreditrisiko

Kapital effizienter allokieren

...

...

The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Überblick

- 1** Die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) in ihrer dritten Version, auch bekannt als CRR III, trat am 09.07.2024 in Kraft. Das erste Anwendungsdatum der CRR III war der 01.01.2025.
- 2** Der erste CoRep-Bericht gemäß den überarbeiteten CRR III-Regeln wurde von den Finanzinstituten bis zum 30.06.2025 für den Stichtag 31.03.2025 eingereicht. Dies war eine einmalige Verschiebung der Frist zur Einreichung dieses Berichts, die in der Regel sechs Wochen nach dem Stichtag abläuft.
- 3** Aufgrund der umfassenden Änderungen in der CRR III sehen sich viele Institute mit erhöhten Kapitalanforderungen im Bereich des Kreditrisikos konfrontiert.
- 4** Da die Institute einen Großteil der Umsetzung der CRR III hinter sich haben, ist es nun an der Zeit, die Erhöhungen der risikogewichteten Aktiva (RWA) zu betrachten und zu analysieren, wo diese optimiert werden können, um das Kapital effizienter zuzuweisen.
- 5** Die EBA-Stresstests 2025 zeigen, dass der Output Floor voraussichtlich zu einem Anstieg der RWA der meisten Instituten führen wird, was eine ganzheitliche RWA-Strategie zur Optimierung der Kapitalallokation erfordert.

Die Kapitaladäquanzverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) wurde kürzlich aktualisiert, um sie mit den finalisierten Basel III-Regeln für Kreditinstitute in Einklang zu bringen, während gleichzeitig EU-spezifische Aspekte, wo angemessen, berücksichtigt werden. Die Risikosensitivität im Standardansatz (KSA) wurde mit der Einführung neuer Risikopositionsklassen und Unterklassen sowie der Anpassung bestehender Risikogewichte erhöht. Einige Beispiele sind die Einführung einer neuen Risikopositionsklasse für Spezialfinanzierungen oder neuer Begriffe/Unterklassen wie Risikoposition aus einnahmengenerierenden Immobilien (IPRE-Risikoposition) und Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC-Risikoposition) innerhalb der Risikopositionsklasse Immobilien.

Der auf internen Einstufungen basierende Ansatz (IRBA) hat ebenfalls eine Reihe von Änderungen erfahren. Einerseits kann der IRBA nun selektiv für bestimmte Risikopositionsklassen umgesetzt werden und es gibt die Möglichkeit, im Bedarfsfall zum Standardansatz zurückzukehren, was mehr Flexibilität bietet – diese Rückkehr zum KSA kann jedoch nur einmal bis zum 10.07.2027 erfolgen. Andererseits können bestimmte Risikopositionen nun nur nach dem Standardansatz (wie Beteiligungen) oder nach dem Foundation IRBA (wie Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen und Finanzinstituten) risikogewichtet werden, was die RWA für solche Risikopositionen erhöht.

Eine der wesentlichen Änderungen der CRR in ihrer dritten Version ist die Einführung eines Output Floors. Dieses Konzept zielt darauf ab, die Variabilität in den RWA-Berechnungen zwischen dem KSA und dem IRBA sowie innerhalb des IRBA selbst zu reduzieren, da verschiedene Banken unterschiedliche interne Modelle verwenden. Die Einführung des Output Floors bedeutet, dass IRBA-Institute verpflichtet sind, ihre RWA auch nach dem KSA zu berechnen, was zu zusätzlichen Kosten für diese Institute führt.

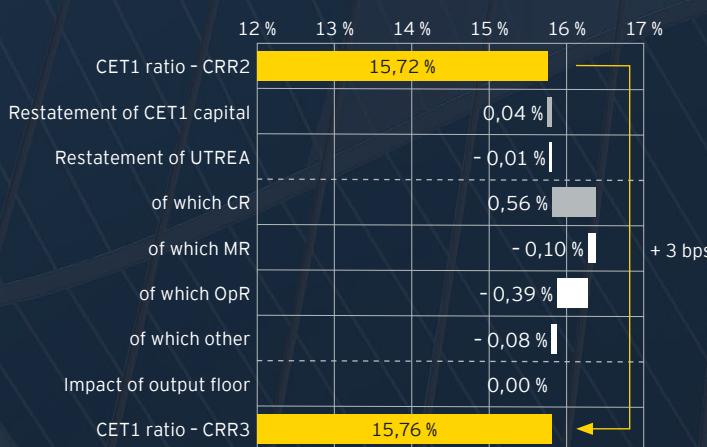
Im Allgemeinen wird erwartet, dass der Output Floor die RWA für die meisten Institute erhöht, die interne Modelle verwenden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der EBA-Stresstestübung 2025. Laut der EBA sinkt die CRR III CET1-Quote zum Ende 2024 auf einer Fully-loaded-Basis im Durchschnitt um 129 Basispunkte, hauptsächlich bedingt durch den Output Floor und Übergangsregelungen.

Fully loaded Kapitalquoten ohne Übergangsregelungen beziehen sich auf die Kapitalquoten gemäß den Regeln von 2033.

Für deutsche Banken (12 von 64 Banken in der EBA-Stressteststichprobe) führen der Output Floor und die Übergangsregelungen sogar zu signifikant höheren RWA auf einer Fully-loaded-Basis (16 % Anstieg) im Vergleich zum EU-Durchschnitt (9 % Anstieg).

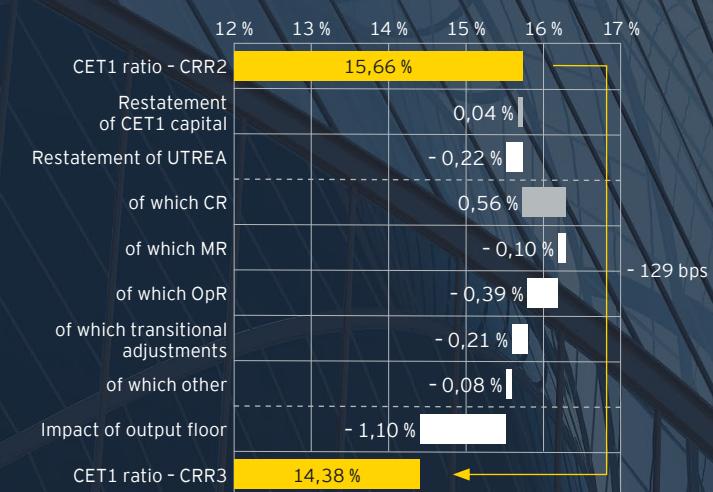
All diese Änderungen erfordern eine Überprüfung des aktuellen Geschäftsmodells und der Kapitalallokation zwischen verschiedenen Portfolien. Höhere Kapitalanforderungen führen zu einer niedrigeren Eigenkapitalrendite (RoE), es sei denn, die Preisgestaltung wird für betroffene Produkte angepasst. Um die Preisgestaltung anzupassen, ist es notwendig, die tatsächlichen Markttrends und die Maßnahmen der Wettbewerber im Auge zu behalten. Daher ist die Geschäfts- und Risikostrategie unter Berücksichtigung all dieser Aspekte anzupassen.

CRR3 RESTATEMENT IMPACT ON TRANSITIONAL BASIS,
END-2024 (% of REA)



Quelle: EBA-Stresstest 2025

CRR3 RESTATEMENT IMPACT ON FULLY LOADED BASIS,
END-2024 (% of REA)



RWA-Optimierung im Standardansatz

Es gibt verschiedene Hebel, die Institute nutzen können, um die RWA im KSA zu optimieren. Einige dieser Hebel sind spezifisch für bestimmte Risikopositionsklassen und werden im Folgenden beschrieben. Dies gibt einen Überblick über Aspekte, die bei der Entwicklung eines Ansatzes zur RWA-Optimierung berücksichtigt werden sollten.

KSA

Externe Ratings

In der CRR II erhielten Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten ein Risikogewicht basierend auf der Bonitätsstufe, der Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Landes, in dem das Institut ansässig ist, zugeordnet wurden. Dies ist unter der CRR III nicht mehr möglich. In der CRR III wurde ein neuer Ansatz eingeführt, der als Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA) bezeichnet wird, gemäß dem Risikopositionen gegenüber Instituten in die drei Stufen A, B und C einzuteilen sind (Art. 121 CRR). Bei Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten können Kreditinstitute wählen, ob sie den SCRA-Ansatz verwenden oder externe Ratingagenturen benennen, um deren Ratings (sofern verfügbar) verwenden zu können. Im Allgemeinen sind die Risikogewichte im SCRA-Ansatz höher. Das Mindestrisikogewicht für langfristige Risikopositionen im SCRA-Ansatz beträgt 30 %, während es für beurteilte Institute 20 % beträgt.

Falls externe Ratingagenturen benannt werden, ist es wichtig zu entscheiden, welche, da die CRR keine besonderen Anforderungen an die Anzahl der zu benennenden Agenturen hat. Viele Institute benennen eine oder mehrere der großen Ratingagenturen wie S&P, Fitch oder Moody's. Es kann jedoch vorteilhaft sein, eine andere Ratingagentur zu benennen, um die RWA für ihre Portfolios zu optimieren, da es derzeit große Unterschiede in den Ratings zwischen verschiedenen Agenturen gibt. Eine Liste der Ratingagenturen ist in der Durchführungsverordnung der Kommission 2024/1872 zu finden.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu berücksichtigen, ob die Ratings eine implizite staatliche Unterstützung annehmen. Ratings mit impliziter staatlicher Unterstützung sind unter CRR III im Allgemeinen nicht zulässig (Art. 138 Punkt (g)), jedoch gibt es eine Übergangsregelung in Art. 495e CRR, gemäß der Ratings mit impliziter staatlicher Unterstützung bis Ende 2029 mit Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde verwendet werden dürfen. Dies liegt daran, dass der Regulierer den externen Ratingagenturen Zeit geben möchte, Ratings ohne implizite staatliche Unterstützung zu erstellen, die bei vielen Agenturen noch nicht verfügbar sind. Ratings ohne implizite staatliche Unterstützung führen im Allgemeinen zu höheren RWA.

Zuordnung von Risikopositionen zu Risikopositionsklassen

Die CRR III führt neue Risikopositionsklassen wie Spezialfinanzierung ein und ändert auch die Bedingungen für die Zuordnung zu bestimmten Risikopositionsklassen (wie Mengengeschäft oder Beteiligungen). Die Risikopositionsklasse „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ wurde mit Einführung der CRR III gestrichen, und bestimmte Elemente dieser Risikopositionsklasse (wie Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften oder ADC-Risikopositionen) sind jetzt Teil anderer Risikopositionsklassen. In einigen Fällen gelten andere Risikogewichte im Vergleich zu den Risikopositionsklassen nach der CRR II. Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften beispielsweise erhalten nach CRR III ein Risikogewicht von 400 %, was deutlich höher ist als die 150 %, die gemäß CRR II angesetzt wurden. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung für solche Risikopositionen, sodass die vollen 400 % erst ab 2030 gelten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Unterscheidung zwischen Immobilienfinanzierungs- und Spezialfinanzierungspositionen. Die korrekte Klassifizierung einer bestimmten Risikoposition in eine dieser Risikopositionsklassen hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Ein wichtiges Kriterium ist die Art des generierten Einkommens. Nehmen wir das Beispiel eines Rechenzentrums. Das Kreditinstitut erhält möglicherweise nur Mieteinnahmen von dem IT-Unternehmen, das das Rechenzentrum nutzt. In diesem Fall handelt es sich um eine Immobilienfinanzierung, und es wird nur MEP (Mechanik, Elektrik und Sanitär) finanziert. Wenn das Institut jedoch die IT-Ausrüstung finanziert, die ebenfalls Einnahmen generiert, und diese Einnahmen zur Rückzahlung des Darlehens verwendet werden, wird dies als Projektfinanzierung angesehen, was zu einer völlig anderen Behandlung dieser Risikopositionen mit unterschiedlichen RWA führt. Daher ist es wichtig für Institute, diese Aspekte bei der Anpassung der Finanzierung für zukünftige Geschäfte zu berücksichtigen, um ihre RWA zu optimieren. Im Allgemeinen ist das Risikogewicht für Immobilienfinanzierungen höher (150 % für IPRE-Risikopositionen), wenn die Bedingungen in Art. 124(3) CRR (Bedingungen an die Sicherheit) nicht erfüllt sind.

Die Risikopositionsklasse Immobilienfinanzierung hat sich in der CRR III erheblich verändert. Institute sollten ihre aktuelle Zuordnung im Detail untersuchen, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie ihr Immobilienportfolio strukturiert ist.



Zu beachten sind dabei IPRE-Risikopositionen, Nicht-IPRE-Risikopositionen, ADC-Risikopositionen, Standort der Sicherheiten (relevant für die Erfüllung des Hard-Tests), Gegenpartei (Retail oder Corporate) und auch die Sicherheitenabdeckung. Es wird empfohlen, ein Tool zu entwickeln, um zu sehen, wie sich die gesamten RWA des Portfolios ändern, falls sich der Anteil der oben genannten Variablen ändert. Dies wird helfen, das Geschäft strategisch unter Berücksichtigung der Kapitalanforderungen zu planen.

Beispielsweise kann ein Simulationswerkzeug zur Portfolio-optimierung eingesetzt werden. Mit dem Tool können die richtige Mischung aus Wohn- und Gewerbeimmobilienfinanzierungen sowie die Art der Gegenpartei bestimmt werden. Darüber hinaus kann das Tool verwendet werden, um die Mischung aus ADC-, IPRE- und Nicht-IPRE-Immobilienfinanzierungen zu optimieren. Weitere Parameter sind die Ränge und die Beträge der Grundschulden, die Immobilienwerte, die Zinssätze für die Kredite sowie die Erfüllung des Hard-Tests (Standort der Sicherheiten) und anderer Bedingungen gemäß CRR III. Das Tool kann auch die Auswirkungen der Übergangsregelungen modellieren und die aktuelle sowie zukünftige RWA-Entwicklung des Portfolios simulieren. Gleichzeitig kann auch die Zuordnung der Sicherheiten optimiert werden.

Sicherheitenzuordnung

Die Art und Weise, wie Sicherheiten zugeordnet werden, kann ebenfalls Auswirkungen auf die RWA haben. Dies kann für Risikopositionen im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen veranschaulicht werden, wo, wie oben erwähnt, viele Änderungen vorgenommen wurden. Eine der Änderungen ist die Einführung eines neuen Ansatzes, der als ETV (Exposure to Value) bezeichnet wird. Der ETV-Ansatz wird auf IPRE-Risikopositionen angewendet, es sei denn, sie erfüllen bestimmte Bedingungen für eine bevorzugte Behandlung. Für durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gelten die Risikogewichte entsprechend des ETV wie folgt (Art. 125(2) CRR):

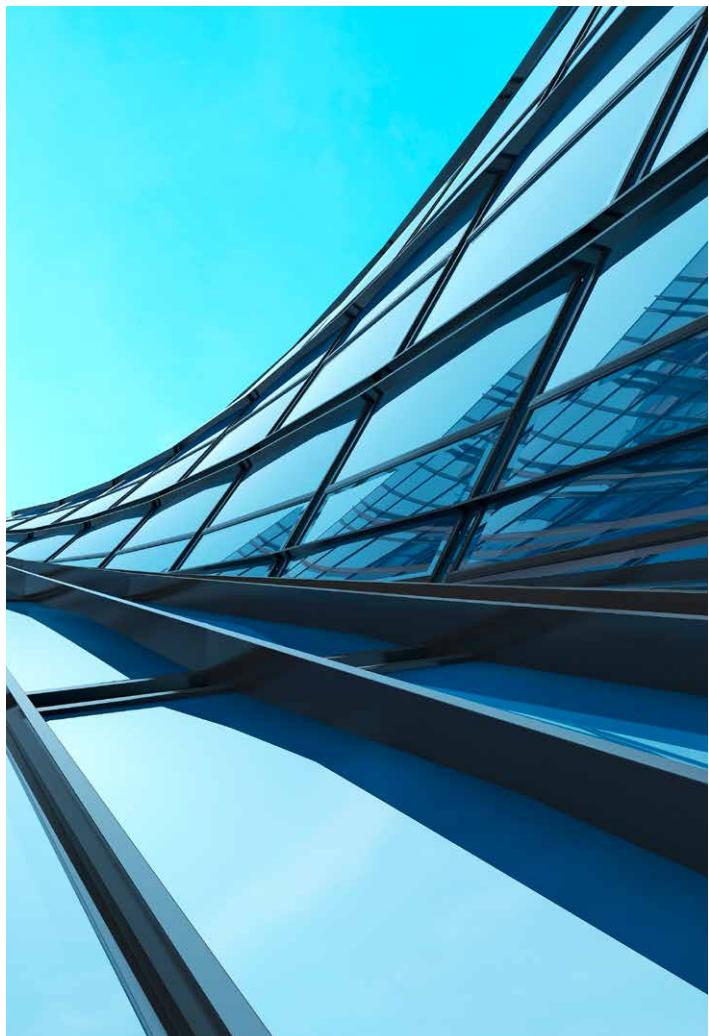
ETV	ETV ≤ 50 %	50 % < ETV ≤ 60 %	60 % < ETV ≤ 80 %	80 % < ETV ≤ 90 %	90 % < ETV ≤ 100 %	ETV > 100 %
Risk weight	30 %	35 %	45 %	60 %	75 %	105 %

Wenn es mehrere Finanzierungen mit mehreren Sicherheiten gibt, kann das Risikogewicht variieren, abhängig davon, wie die Zuordnung der Sicherheiten insgesamt erfolgt.

ETV = (Bruttonrisikopositionsbetrag)/ Immobilienwert

Laut Art. 124(6) CRR: Der Bruttoposten der Risikoposition wird berechnet als Buchwert des mit der immobilienbesicherten Risikoposition verbundenen Aktivpostens und jedem zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag, der bei Inanspruchnahme den Risikopositionswert der durch Immobilien besicherten Risikoposition erhöhen würde. Spezifische Kreditrisikoanpassungen, zusätzliche Wertberichtigungen oder sonstige mit dem Aktivposten verknüpfte Verringerungen sind nicht Teil des Bruttopostens.

Falls ein Institut mehr als eine Risikoposition hat, die mit derselben Immobilie besichert ist, und diese Risikopositionen durch Pfandrechte an dieser Immobilie besichert sind, die eine lückenlose Rangfolge bilden, ohne dass ein Dritter ein Pfandrecht innerhalb dieser Rangfolge hält, werden die Risikopositionen als eine einzelne zusammenhängende Risikoposition behandelt. In solchen Fällen werden die Bruttonrisikopositionsbeträge der einzelnen Risikopositionen summiert, um den Bruttonrisikopositionsbetrag für die einzelne zusammenhängende Risikoposition zu berechnen.



Beispiel

Schlüssel

F = Finanzierung; C = Sicherheit

Betrachten wir zwei Risikopositionen von derselben Bank: 300 EUR (F1) und 200 EUR (F2). Diese Risikopositionen werden verwendet, um zwei Immobilien mit Werten von 400 EUR (C1) und 800 EUR (C2) zu finanzieren.

Sicherheitszuordnung 1

Angenommen, 300 EUR von C1 und 500 EUR von C2 werden F1 zugewiesen, der Rest an F2.

$$\text{ETV F1} = (300 + 200)/(300 + 500) = 62,5 \%. \text{ RW} = 45,0 \% \text{ für F1}$$

$$\text{ETV F2} = (300 + 200)/(100 + 300) = 125,0 \%. \text{ RW} = 105,0 \% \text{ für F2}$$

Sicherheitszuordnung 2

Was wäre, wenn 100 EUR mehr von C1 an F2 zugewiesen würden? Dann haben wir Folgendes:

$$\text{ETV F1} = (300 + 200)/(200 + 500) = 71,4 \%. \text{ RW} = 45,0 \% \text{ für F1}$$

$$\text{ETV F2} = (300 + 200)/(200 + 300) = 100,0 \%. \text{ RW} = 75,0 \% \text{ für F2}$$

Die zweite Zuordnung ist also günstiger als die erste.

Daher kann ein Optimierungstool verwendet werden, um die Zuordnung zu finden, die insgesamt zu minimalen RWA führt.



Transaktoren

Transaktoren, definiert in Art. 4(1) Nummer 152 CRR, sind eine neue Kategorie innerhalb der Risikopositionsklasse Mengengeschäft. Dazu gehören hauptsächlich Kreditkartenforderungen, Kontenüberziehungen und andere ähnliche revolvierende Risikopositionen. Im Bereich Wealth Management können Lombardkredite ebenfalls die Anforderungen für Transaktoren erfüllen. Transaktoren erhalten ein privilegiertes Risikogewicht von 45 % im Vergleich zu anderen Risikopositionen im Mengengeschäft, die mit einem Risikogewicht von 75 % belegt sind. Sofern die Risikopositionen die Anforderungen für die Klassifizierung als Transaktoren erfüllen, ermöglicht dies also eine Optimierung der RWA für Risikopositionen im Mengengeschäft.

Außerbilanzielle Geschäfte

Es gibt viele signifikante Änderungen im Zusammenhang mit außerbilanziellen Geschäften. Die bedeutendste Änderung ist wahrscheinlich, dass der Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 0 % für bedingungslos kündbare Zusagen (UCCs) nach einer Übergangszeit auf 10 % erhöht wird. Er bleibt bis 2029 bei 0 % und steigt dann jedes Jahr um 25 Basispunkte bis auf 10 % ab Anfang 2033.

Obwohl die Institute Zeit haben, bis die Erhöhung des CCF erfolgt, sollten sie beginnen, ihre Portfolien anzupassen, falls sie ein signifikantes UCC-Geschäft haben. Im Allgemeinen sind UCCs günstiger als andere Kreditfazilitäten, da die Möglichkeit für die Bank besteht, die Verpflichtung jederzeit zurückzuziehen. Sie sind daher eine wertvolle Ressource für Bankkunden, um ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Eine Erhöhung des CCF bedeutet, dass die Institute zu überwachen haben, welcher Teil ihrer UCCs von den Kunden nicht genutzt wird, und ihre Angebote besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Kunden abzustimmen haben.



Der CCF von 0 % kann weiterhin auf bestimmte vertragliche Vereinbarungen angewendet werden, die keine Zusagen sind, sofern diese eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die in Art. 5 Nummer 10 CRR aufgeführt sind. Um ihre RWA für außerbilanzielle Risikopositionen zu reduzieren, sollten die Institute die nächsten fünf Jahre nutzen, um ihre Verträge mit Kunden so zu gestalten, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Dies kann einige Verhandlungen mit Kunden erfordern, da einige dieser Bedingungen ein erhöhtes Monitoring und eine erhöhte Kontrolle der Fazilitäten durch die Institute erfordern.

Die Institute sollten auch die Laufzeit von Kreditzusagen analysieren, die keine UCCs sind, da die CRR nun langfristige (> 1 Jahr) Zusagen (CCF von 40 % in der CRR III im Vergleich zu 50 % in der CRR II) gleich wie kurzfristige Zusagen behandelt, bei denen sich der CCF von 20 % auf 40 % verdoppelt hat. Daher hängt der CCF nicht mehr von der ursprünglichen Laufzeit ab, was bedeutet, dass die Aufsicht das Risiko des Ausfalls im Falle einer Inanspruchnahme für kurzfristige und langfristige Zusagen gleich einschätzt. Daher kann es für eine effiziente Kapitalallokation vorteilhaft sein, langfristige Zusagen anzubieten, bei denen die Preisgestaltung höher sein kann.

RWA-Optimierung im auf internen Einstufungen basierenden Ansatz

Die CRR III hat eine Reihe von Änderungen im IRBA mit sich gebracht. Einige dieser Änderungen sind nicht ausschließlich auf den IRBA bezogen, sondern beinhalten auch die Berücksichtigung der RWA-Berechnung im KSA, was dazu führt, dass Banken ihre Portfoliozuordnungen für jeden Ansatz strategisch überdenken.

IRBA

Überlegungen zum Output Floor

Der Output Floor, gemäß dem die Gesamt-RWA auch nach dem KSA berechnet und dann mit den Gesamt-RWA nach IRBA zu vergleichen sind, ist wahrscheinlich die wichtigste Änderung in der CRR III für IRBA-Banken. Dies wird in Zukunft zu einem Anstieg der RWA führen, da diese nach dem KSA im Allgemeinen höher sind als die auf internen Modellen basierenden RWA. Der Output Floor und die damit verbundenen Übergangsregelungen sind in Artikel 92 CRR und Artikel 465 CRR dargestellt. Es ist wichtig zu beachten, dass bei der Berechnung des Output Floors alle Risikoarten berücksichtigt werden und es keine separaten Output Floors für Kreditrisiko, Marktisiko oder andere Risikoarten gibt. Aufgrund der Übergangsregelungen für den Output Floor (Art. 465 CRR) haben die Institute zu berechnen, wann genau dieser für sie relevant wird, also wann genau Folgendes gilt:

RWA IRBA (Un-floored RWA) < x * RWA KSA (Floored RWA), wobei der Faktor x von 50 % im Jahr 2025 auf 72,5 % im Jahr 2030 ansteigt.

Bis 2029 gibt es eine weitere Übergangsregelung in Art. 465(2), gemäß der die Floored RWA nicht mehr als 125 % * Un-floored RWA betragen dürfen, um die Belastung der Banken zu verringern.

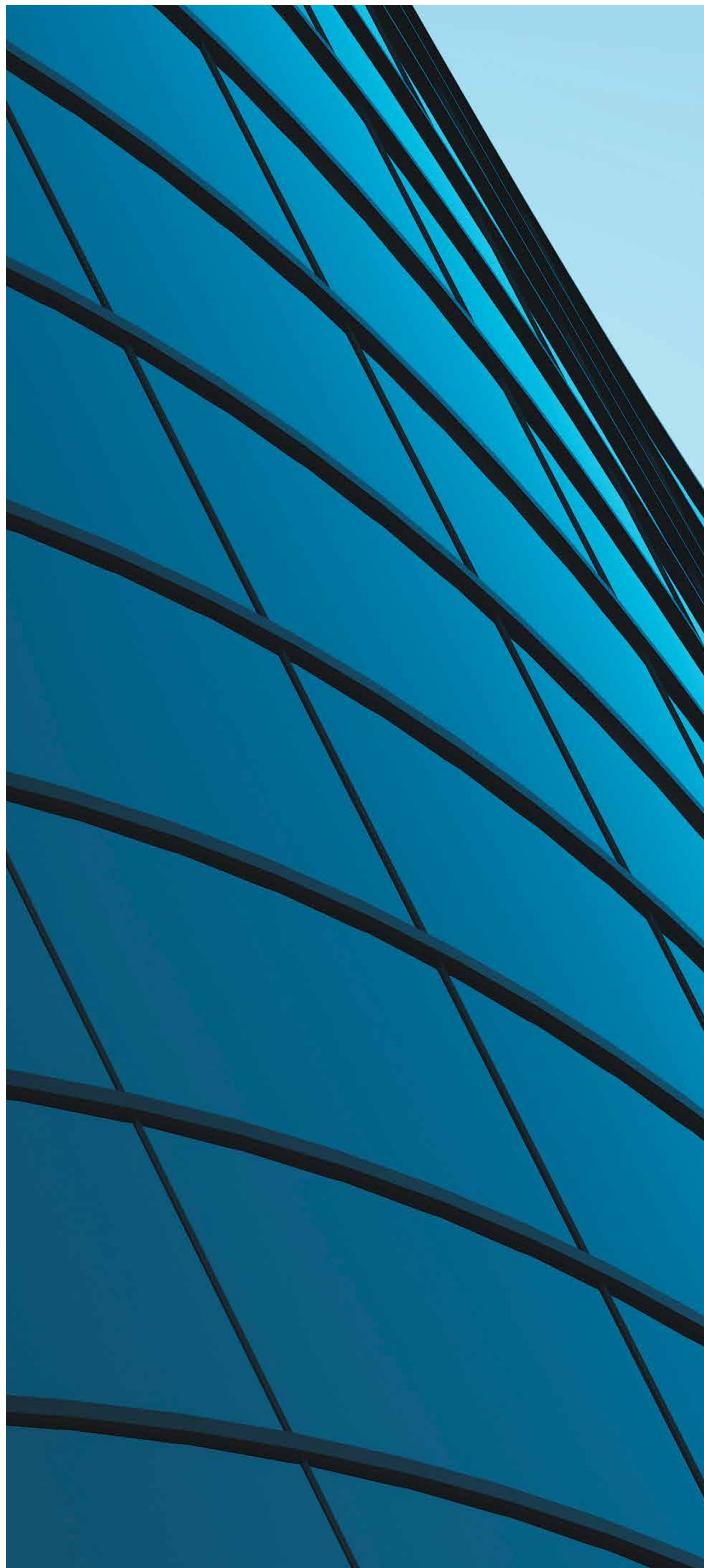
Sobald ein Institut herausgefunden hat, in welchem Jahr die Kapitalkosten steigen, sollte es Maßnahmen ergreifen, um dem Anstieg der RWA bis zu diesem Zeitpunkt entgegen zu wirken und sie zu optimieren. In Abhängigkeit vom Geschäftsmodell des Instituts sind hierbei verschiedene Überlegungen relevant.

Obwohl der Output Floor auf einer Gesamtebene für das Institut berechnet werden soll, ist es wichtig, dass das Institut seine RWA aus internen Modellansätzen mit der RWA aus dem KSA vergleicht, um den Unterschied für verschiedene Portfolien zu sehen. Hierfür ist es erforderlich, einen Prozess zum regelmäßigen RWA-Monitoring aufzusetzen:

1 Es kann Portfolien geben, für die eine Modellierung komplex und kostenintensiv ist. Für solche Portfolien kann es hilfreich sein, zum Standardansatz zu wechseln, da die Kosteneinsparungen durch den IRBA die erhöhten Kosten und die Komplexität der Modellierung aufgrund des Output Floors nicht mehr ausgleichen.

2 Portfolien, bei denen der RWA-Unterschied zwischen IRBA und KSA zu hoch ist, könnten im Markt verkauft oder das Kreditrisiko solcher Finanzierungen könnte durch Verbriefungen an Private-Equity-Firmen oder andere Schattenbankakteure übertragen werden, um die Auswirkungen des Output Floors zu minimieren. Dies könnte tatsächlich für einige unbeurteilte Investment-Grade-Unternehmen zutreffen, bei denen die IRBA-Risikogewichte zu niedrig sein könnten, während der KSA ein Risikogewicht von 100 % anwendet. Verbriefungen, insbesondere synthetische Verbriefungen, werden voraussichtlich demnächst eine wichtige Rolle im EU-Markt spielen, da die Aufsicht sie als ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Marktliquidität und zur Diversifizierung ansieht. Die Europäische Kommission hat bereits am 17.06.2025 eine Reihe von Vorschlägen veröffentlicht, die darauf abzielen, den Verbriefungsrahmen der EU zu revitalisieren. Diese werden nun vom Europäischen Parlament und dem Rat überprüft.

3 Das Institut ist möglicherweise auch gefordert, die Preisgestaltung zu überprüfen. Falls der Output Floor zu höheren Kapitalkosten führt, ist die Preisgestaltung anzupassen. Das Institut könnte in der Lage sein, höhere Zinssätze für einige Produkte zu verlangen, was jedoch von der Konkurrenz auf dem Markt abhängt.



IRBA Rollout

Der IRBA bietet im Rahmen der CRR III mehr Flexibilität hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Eine grundsätzliche Genehmigung zur Anwendung des IRBA durch die zuständigen Behörden verpflichtet ein Institut nicht, diesen auf alle Risikopositionsklassen anzuwenden. Stattdessen kann es ihn selektiv für bestimmte Risikopositionsklassen anwenden und den KSA für andere nutzen. Institute haben auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der CRR III (bis zum 10.07.2027) für eine oder mehrere Risikopositionsklassen vom IRBA zum KSA zurückzukehren (Art. 494d CRR). Dies ermöglicht es den Instituten, strategisch zu entscheiden, welche Portfolios Teil des IRBA bleiben und welche zum KSA übertragen werden sollen, wobei auch die Auswirkungen des oben genannten Output Floors berücksichtigt werden.

Fazit

Die obigen Beispiele veranschaulichen die zahlreichen Möglichkeiten, die Institute haben, um ihre RWA im Kreditrisiko je nach ihrer individuellen Portfoliozusammensetzung und den Ansätzen, die sie zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen verwenden, zu optimieren. Dies hängt auch von anderen Risikotypen wie Markt- und operationellem Risiko bei der Berechnung des Output Floors ab. Bestimmte Risikopositionsklassen bieten im Vergleich zu anderen eine höhere Möglichkeit zur RWA-Optimierung. Es ist wichtig, dass die Institute ein separates Projekt zur RWA-Optimierung über einen längeren Zeitraum einrichten, nachdem sie alle Möglichkeiten, die die CRR III bietet, sorgfältig geprüft haben. Ein regelmäßiges RWA-Monitoring ist erforderlich, um die RWA-Auswirkungen auf Ebene einer Geschäftseinheit und/oder eines Produkts zu identifizieren und zu quantifizieren.

Wie die Ergebnisse der EBA-Stresstests zeigen, wird der Output Floor ein wesentlicher Treiber für den Anstieg der RWA in den nächsten Jahren sein. Um eine ineffiziente Nutzung des Kapitals zu verhindern, ist eine Output-Floor-Strategie unerlässlich.

Für KSA-Banken kann es vorteilhaft sein, einige Simulationswerkzeuge zu verwenden, um eine bessere Vorstellung davon zu bekommen, welche Hebel zur Optimierung verwendet werden sollten und welche Auswirkungen diese haben werden (zum Beispiel im Falle von Immobilienfinanzierungen).

Aufgrund der Flexibilität, die die CRR III bietet, ist für IRBA-Banken ein Vergleich zwischen der RWA gemäß IRBA und KSA auf Portfolioebene sehr wichtig, um die Auswirkungen zu verstehen und strategisch zu entscheiden, welche Portfolios im IRBA bleiben und welche zum KSA zurückkehren sollten. Exit-Strategien wie der Verkauf suboptimaler Portfolios oder die Übertragung des Risikos durch Verbriefung und andere Mittel sollten definiert werden.

Um die Auswirkungen der CRR III in zukünftigen Jahren unter Verwendung von prognostizierten und simulierten Daten zu verstehen, sind bei all dem die Übergangsregelungen (einschließlich Output-Floor) zu berücksichtigen. Optimierungstools sollten entwickelt werden, die Portfoliozuordnungen aufzeigen, die die Kapitalanforderungen reduzieren und dennoch insgesamt im Einklang mit der breiten Geschäfts- und Risikostrategie der Organisation stehen.

Schließlich kann es notwendig sein, zu verstehen, wie die Konkurrenz mit den Änderungen umgeht, und ob es die Möglichkeit gibt, den Preis für bestimmte Produkte anzupassen, um den Anstieg der RWA auszugleichen und die gewünschte Rendite auf das Kapital aufrechtzuerhalten.

Kontakte

Unser Team bei EY bietet Ihnen folgende Dienstleistungen an, um Sie bei der RWA-Optimierung gezielt zu unterstützen. Sprechen Sie uns an.

- **RWA-Optimierungsstrategie:** Entwicklung einer detaillierten und ganzheitlichen RWA-Optimierungsstrategie für Ihr Unternehmen, durch den Einsatz verschiedener Hebel in KSA und IRBA, die für Ihre spezifische Situation angemessen sind
- **RWA-Monitoring:** Kontinuierliches RWA-Monitoring zur Identifizierung von Warnsignalen und daraus resultierenden Maßnahmen, um ein optimales Kapitalniveau aufrechtzuerhalten und das Institut in die gewünschte Richtung zu steuern
- **Output-Floor-Strategie:** Simulationswerkzeuge zur Darstellung der künftigen Auswirkungen des Output Floors sowie mögliche Maßnahmen und Exit-Strategien wie Risikotransfer durch Verbriefungen oder Portfolioverkäufe



Stefan Lüke

Director
Financial Services Deutschland
Financial Accounting Advisory Services
+49 160 939 22833
stefan.lueke@de.ey.com



Aniket Deb Roy

Senior Manager
Financial Services Deutschland
Financial Accounting Advisory Services
+49 160 939 10634
aniket.deb.roy@de.ey.com

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2025 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2510-076
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de